ERGÄNZENDE VERTRAGSBEDINGUNGEN
für die Entwicklung von IT-Leistungen

Erneuerung und Modernisierung der bestehenden Hörfunk-Redaktionsarbeitsplätze im ARD-Hauptstadtstudio
VE 26.02.274

Die nachstehenden Ergänzenden Vertragsbedingungen sind bestimmt für Verträge über die Beschaffung von IT-Leistungen. Die Regelungen dieser Ergänzenden Vertragsbedingungen gehen im Falle von Widersprüchen/Überschneidungen den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB-L), den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-L) und den Allgemeinen Vertragsbedingungen (VOL/B) für die Ausführung von Leistungen vor.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Vertragsgegenstand und die grundlegenden Pflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus dem ausführlichen Leistungsverzeichnis. Dort ist die als Vertragsgegenstand spezifizierte Software sowie die Benutzerdokumentation im Detail beschrieben. Die Benutzerdokumentation muss geeignet sein, den **rbb** in die Lage zu versetzen, die Vertragssoftware bestimmungsgemäß zu nutzen.

1.2 Die vom Entwickler vertraglich geschuldeten Leistungen erfolgen in einzelnen Phasen. Details ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis.

2. Fertigstellung und Abnahme

2.1 Die Leistung ist fertiggestellt, wenn die Software vertragsgerecht erstellt, installiert und angepasst ist und das Gesamtsystem fehlerfrei arbeitet. Das fehlerfreie Arbeiten der Anlage ist durch einen Probebetrieb nachzuweisen.

2.2 Nach Fertigstellung der Leistung erfolgt die Abnahme durch den **rbb.**

2.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistung einem umfangreichen abschließenden Funktionstest zu unterziehen. Dieser Funktionstest/Probebetrieb ist dem **rbb** mindestens 24 Stunden vorab anzukündigen und umfasst den Nachweis der Funktionstüchtigkeit der Hard- und Software bis zur nächsten Schnittstelle. Der **rbb** hat das Recht, dem Test beizuwohnen. Der Auftragnehmer wird hierbei die wesentlichen Funktionen der entwickelten Software erläutern.

Für das Führen von Fehlerllisten im Probebetrieb der einzelnen Systeme und der Gesamtanlage gelten folgende Kriterien.

Kriterium A - Betriebsverhindernde Mängel
Gravierende Systembeeinflussung mit der Folge stark eingeschränkter Nutzbarkeit. Es liegt ein Mangel vor, der den Gesamtbetrieb des Systems oder wesentliche Teile der Gesamtfunktionalität nicht ermöglicht. Die Mängelbeseitigung muss unverzüglich und vorrangig erfolgen. Im Protokoll zum Probebetrieb wird der Fehler festgehalten. Nach einem erneuten Test muss die erfolgreiche Behebung des Mangels nachgewiesen sein. Der Probebetrieb beginnt von Neuem oder am Beginn der Phase, in der der Fehler zulässig gewesen wäre. Die Mangelbeseitigung muss innerhalb von 2 Werktagen erfolgen. Eine Abnahme erfolgt nicht.

Kriterium B – Betriebsbehindernde Mängel
Die Nutzung des Gesamtsystems ist eingeschränkt, der Betrieb ist allerdings möglich. Es liegt ein Mangel vor, der den Gesamtbetrieb des Systems oder wesentlicher Teile seiner Gesamtfunktion nicht entgegen steht, gleichwohl nicht unerheblich ist. Der Mangel kann nicht ohne Nutzung der vorgesehenen Havarievorkehrungen umgangen werden. Verbindliche Termine zur Mangelbeseitigung müssen vereinbart werden. Im Protokoll zur Probebetrieb wird der Fehler festgehalten. Nach einem erneuten Test muss die erfolgreiche Behebung des Mangels nachgewiesen sein. Die Mangelbeseitigung muss im vereinbarten Zeitrahmen erfolgen. Die Mangelbeseitigung muss innerhalb von 2 Werktagen erfolgen. Eine Abnahme erfolgt nicht.

Kriterium C – Nicht abnahmeverhindernde Mängel
Bei Vorliegen von Mängeln der Klasse C erfolgt im Abnahmeprotokoll eine Festlegung über die Höhe eines eventuellen Mängeleinbehaltes und einen Zeitpunkt bis zur Mängelbeseitigung.

Die Meldung von Störungen oder Ausfällen erfolgt schriftlich durch eine Eintragung in eine Fehlerliste. Bei der Festlegung und der Bewertung von Störungen entscheiden die Vorgaben des Vertrages. Treten innerhalb des Probetriebszeitraumes erhebliche Mängel (gemäß vorgenannter Klassifizierung) auf, die vom AG oder seinen Beauftragten als solche erkannt werden, kann keine Abnahme erfolgen, der Probebetrieb beginnt erneut. Ergibt sich aus dem erneuten Probebetrieb keine Mangelfreiheit, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

Der Auftraggeber behält sich vor den Probebetrieb zu wiederholen. Ergibt sich aus dem erneuten Probebetrieb keine Mangelfreiheit, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

3. Übergabe/Gefahrübergang

Der Gefahrübergang erfolgt nach Abnahme des gesamten Systems durch den AG.

4. Rechteübertragung/Urheberbenennung

4.1 Der **rbb** erwirbt mit der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung das übertragbare (auch den Auftragnehmer ausschließende) ausschließliche, unwiderrufliche und unbeschränkte Recht, die Vertragssoftware und die Benutzerdokumentation im weitestmöglichen Umfang und für alle zum Zeitpunkt der Rechtübertragung bekannten Nutzungsarten zu nutzen. Die Rechteeinräumung umfasst die Erlaubnis zur Bearbeitung und der Lizenzvergabe an Dritte.

4.2 Der Auftragnehmer verzichtet, soweit dies gesetzlich zulässig ist, auf die Geltendmachung aller nicht übertragbaren, aus dem Urheberrecht abgeleiteten Rechte an der Vertragssoftware, insbesondere auf die Zugänglichmachung zu Werkstücken der Vertragssoftware. Der Auftragnehmer wird jedoch den Quellcode der Vertragssoftware mit einem Hinweis auf seine Urheberschaft versehen. Ein entsprechender Urheberhinweis auf der Benutzerebene der Vertragssoftware erfolgt nicht. Der Auftragnehmer räumt dem **rbb** auch das Recht ein, neben dem Entwickler im eigenen Namen gegen die Urheberbehauptung Dritter vorgehen zu können.

5 Geheimhaltung

5.1 Beide Parteien gewährleisten, dass sie alle ihren vor der jeweils anderen Partei zur Kenntnis gebrachten Informationen, die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren vertraulicher Charakter sich aus dem Zusammenhang ergibt, als ihre anvertrauten Betriebsgeheimnisse behandeln und Dritten nicht zugänglich machen, solange und soweit diese nicht

- dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder
- allgemein bekannt sind oder waren, ohne dass dies der Empfänger zu vertreten hat oder
- dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßigerweise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt oder überlassen werden oder
- vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder
- von der überlassenden Partei zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.

5.2 Die Parteien werden zur Geheimhaltung der ihnen von der jeweils anderen Partei überlassenen vertraulichen Informationen die gleiche Sorgfalt wie hinsichtlich ihrer eigenen Informationen von ähnlicher Bedeutung anwenden.

5.3 Die Partei, die vertrauliche Informationen empfängt, wird diese nur solchen Mitarbeitern zugänglich machen, die diese zur Erfüllung des Auftrages benötigen.

5.4 Sofern es im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit erforderlich wird, Dritte mit dem Umfang von vertraulichen neuen Informationen zu betrauen, wird die jeweilige Partei vorher die schriftliche Zustimmung der anderen Partei einholen. Diese Partei kann die Zustimmung verweigern, wenn der Dritte nicht nachweisbar in hinreichender Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

5.5 Auf Verlangen einer Partei, spätestens jedoch bei Beendigung der Zusammenarbeit der Parteien, sind alle vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei unwiederbringlich zu löschen oder an diese Partei zurückzugeben. Eine Löschung ist schriftlich zu bestätigen.

5.6 Sämtliche vorgenannten Geheimhaltungspflichten bleiben auch nach Ablauf dieses Vertrages bestehen.

6 Hinterlegung des Quellcodes/Dokumentation

Auf Verlangen des **rbb** verpflichtet sich der Auftragnehmer eine gesonderte Hinterlegungsvereinbarung über die Hinterlegung von Software bei einer neutralen Stelle nach folgenden Maßgaben abzuschließen. Gegenstand der Hinterlegung ist der Quellcode der Vertragssoftware sowie die Entwicklungsdokumentation zu dem Quellcode, die vollständig und ausreichend verständlich sein muss, so dass ein Durchschnittsfachmann aus der Softwareindustrie ohne Hilfe Dritter in der Lage ist, allein auf Basis der Dokumentation sämtliche Mängel der Vertragssoftware zu beseitigen und die Vertragssoftware zu pflegen. Der Auftragnehmer/Lizenzgeber übergibt und übereignet der Hinterlegungsstelle das vorgenannte Material sowohl in Schriftform als auch auf einem geeigneten Datenträger. In gleicher Weise übergibt und übereignet der Lizenzgeber der Hinterlegungsstelle unaufgefordert aktualisierte Versionen des Materials, sobald an dem Quellcode der Vertragssoftware Änderungen vorgenommen wurden. Die weitere Verwahrung der zuvor übergebenen Versionen des Materials bleiben unberührt. Die Hinterlegungsstelle wird gemeinsam angewiesen, das Material an den Auftragnehmer/Lizenzgeber herauszugeben, sofern der **rbb** schriftlich einer zuvor beantragten Herausgabe zustimmt. An den **rbb** erfolgt die Herausgabe in folgenden Fällen:

- Der Auftragnehmer/Lizenzgeber stimmt schriftlich einer vom **rbb** beantragten Herausgabe zu.
- Der **rbb** legt ein mit Rechtskraftvermerk versehenes Urteil vor, das die Zustimmung des Auftragnehmers/Lizenzgebers ersetzt.
- Der **rbb** legt eine einstweilige Verfügung vor, die den Auftragnehmer/Lizenzgeber verpflichtet, dem **rbb** die einstweilige Nutzung des Quellcodes in den Schranken dieses Vertrages zu gestatten.
- Der **rbb** weist nach, dass über das Vermögen des Auftraggebers/Lizenzgebers das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein entsprechender Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.
- Der **rbb** weist nach, dass hinsichtlich des Unternehmens des Auftraggebers/Lizenzgebers die Löschung oder ein Liquidationsbeschluss eingetragen worden ist.
- Der **rbb** weist nach, dass der Auftragnehmer/Lizenzgeber seinen Geschäftsbetrieb eingestellt hat.
- Der **rbb** weist durch geeignete eidesstattliche Versicherungen nach, dass der Auftragnehmer/Lizenzgeber mit der Erfüllung seiner Mangelbeseitigungs- oder Pflegeverpflichtungen aus dem Vertrag in Verzug geraten ist und diesen nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang einer schriftlichen Nachfristsetzung ausgeräumt hat.

Das an die Hinterlegungsstelle zu zahlende Entgelt trägt der **rbb.**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die fertig gestellte Software in Objekt- und Quellcode auf jeweils einem geeigneten Datenträger (Master-CD) zur Verfügung zu stellen und dem **rbb** die Benutzerdokumentation zu überlassen